



1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

Entwurf vom 27. November 2025

Textteil

Erarbeitet von der:

Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming
Oderstraße 65
14513 Teltow
www.havelland-flaeming.de

Der Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 27. November 2025 wurde mit Beschluss Nr. 02/05/01-1 von der Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. November 2025 gebilligt und zugleich beschlossen, den Planentwurf mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und der Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Teltow, den 12. Januar 2026

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Oderstraße 65
14513 Teltow

Telefon: 03328 3354 0
E-Mail: info@havelland-flaeming.de
Internet: www.havelland-flaeming.de

Bearbeitungsstand: 4. Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Planungsanlass und Planungsabsicht	6
II. Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen und bisheriges Verfahren	7
II.1 Rechtsgrundlagen	7
II.2 Rechtswirkungen	8
II.3 Verfahren	9
III. Textliche Festlegungen.....	10
IV. Begründung.....	11
IV.1 Planungskonzept.....	11
IV.1.1 Änderung des Planungskriteriums W 02.....	12
IV.2 Vorranggebiet VRW 56 Mückendorf	14
IV.3 Vorranggebiet VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung.....	15
IV.4 Gebietsbezogene Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen.....	17
IV.5 Feststellungen zur Anrechnung der Vorranggebiete nach §§ 4, 5 WindBG	31
IV.6 Anwendung der Festlegungen.....	32
V. Festlegungskarte.....	33
VI. Verzeichnis der Rechtsvorschriften.....	34
VII. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	35
VIII. Anhang.....	37

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BbgFzG	Brandenburgisches Flächenzielgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EHK	Elbe-Havel-Kanal
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	in Verbindung mit
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
lfd.	laufend / fortlaufend
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
N	Norden
NO	Nordosten
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NW	Nordwesten
O	Osten
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
S	Süden
SO	Südosten
SPA	Special Protection Area
SW	Südwesten

VRW	Vorranggebiet Windenergienutzung
W	Westen
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet
Z	Ziel der Raumordnung
z. B.	zum Beispiel

I. Planungsanlass und Planungsabsicht

- 1 Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) [2] Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.
- 2 Das Gebiet der Region Havelland-Fläming besteht aus den Landkreisen Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Landeshauptstadt Potsdam.
- 3 Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit dem Genehmigungsbescheid vom 26. September 2024 wurde von der Landesplanungsbehörde zugleich festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. [15]
- 4 Um das regionale Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 zu erreichen, sind in der Region Havelland-Fläming zusätzliche Vorranggebiete in einem Umfang von etwa 2.500 Hektar festzulegen.
- 5 Mit der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wird das Ziel verfolgt, zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) [14] zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können.
- 6 Auf Beschluss der Regionalversammlung vom 26.06.2025 (Beschluss Nr. 01/04/03) sollen bei der Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für die Windenergienutzung insbesondere die folgenden Flächen berücksichtigt werden:
 - a) Fläche des Windparks Mückendorf gemäß dem Antrag der Stadt Baruth/Mark vom 14.01.2025;
 - b) Flächen in rechtswirksamen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, in denen die Windenergienutzung zugelassen ist, soweit diese nicht bereits als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt sind;
 - c) Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigt ist bzw. auf denen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen rechtswirksam festgestellt ist;
 - d) weitere Flächen, auf denen nach dem Willen der Belegeneheitskommunen die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen werden soll.
- 7 Mit der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ist nicht die Absicht verbunden, dass regionale Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 zu erreichen.

II. Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen und bisheriges Verfahren

II.1 Rechtsgrundlagen

- 8 Für das Gebiet der Region Havelland-Fläming sind folgende Planungsdokumente der Raumordnung gültig:
- das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) [9],
 - der § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) von 2003 [10],
 - der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 [12] sowie
 - der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) von 2019 [13]
 - Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz vom 19. August 2021 [4]
- 9 Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) beauftragt die Regionalplanung durch Ziel 8.2, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen. ([13] Seite 31)
- 10 Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG) vom 2. März 2023 ist Folgendes geregelt:

„Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für das Land Brandenburg nach Anlage 1 Spalte 1 und Spalte 2 zu § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. I Nr. 6 S. 4) geändert worden ist, sind in jeder der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bestimmten Regionen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (regionale Teilflächenziele). Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind verpflichtet, mindestens die zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele notwendigen Flächen spätestens bis zu den in Satz 1 genannten Stichtagen in ihren Regionalplänen wirksam festzulegen.“ ([3] Seite 1)

- 11 Für das Aufstellungsverfahren und die Inhalte des Regionalplans gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019. Nach der am 28. Dezember 2022 öffentlich bekanntgemachten ersten Änderung der Richtlinie sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. [7]
- 12 Bei der Durchführung des Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist von der Regionalen Planungsgemeinschaft eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der zusätzlichen Festlegungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Natura 2000 und (europäischer) Arten- schutz
 - Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima,

- Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 - die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind (§ 8 Absatz 1 Satz 1 ROG [6]).

II.2 Rechtswirkungen

- 13 Die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 beinhaltet textliche und zeichnerische Festlegungen, die Ziele der Raumordnung darstellen. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG). [6]
- 14 Ziele der Raumordnung sind bei
- raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
 - Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie
 - Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen
- zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG) [6].
- 15 Mit der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 werden zusätzliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG) [6]. Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind Gebiete, in denen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.
- 16 Vorranggebiete haben keine Außenwirkung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erzeugt daher außerhalb der in der Festlegungskarte dargestellten Vorranggebiete keine raumordnerische Bindungswirkung.
- 17 Die mit dem am 23.10.2024 in Kraft getretenen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden durch die Änderung nicht berührt und gelten unverändert und unabhängig weiter.
- 18 Da mit der Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete das regionale Flächenziel für den Stichtag 31.12.2032 nicht erreicht wird, werden Rechtswirkungen, die beim Eintritt des Erreichens dieses Flächenziels eintreten, durch diese Änderung des Sachlichen Teilregionalplans nicht bewirkt.

II.3 Verfahren

- 19 Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 beschlossen, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming durchzuführen. (Beschluss Nr. 01/04/03) Der Beschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 31 vom 30. Juli 2025 öffentlich bekannt gemacht. [18]
- 20 Für die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans gelten die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes, die auch für die Aufstellung eines Regionalplans anzuwenden sind. (§ 7 Absatz 7 ROG)
- 21 Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden am 24. Juli 2025 aufgefordert, bis zum 01.09.2025 Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 bedeutsam sein können (§ 9 Absatz 1 Satz 2 ROG). Es wurden 110 Stellungnahmen abgegeben, die bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt wurden.
- 22 Für die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ROG vorzunehmende Umweltprüfung wurde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet. Den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung berührt werden kann, wurde vom 24. Juli 2025 bis zum 01.09.2025 Gelegenheit gegeben, zum Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, Stellungnahmen abzugeben. (§ 2a Absatz 1 RegBkPIG i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG) Es wurden 33 Stellungnahmen abgegeben, die bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt werden.
- 23 Die Umweltprüfung und die Erarbeitung des Umweltberichts wurden von der Bosch & Partner GmbH (Büro Berlin) ausgeführt.

III. Textliche Festlegungen

Z Vorranggebiete für die Windenergienutzung

(1) Zusätzlich zu den im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming festgelegten Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden die folgenden Gebiete als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt:

Nr.	Bezeichnung
32.1	Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung
56	Mückendorf

(2) In den Vorranggebieten nach Absatz 1 sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

IV. Begründung

IV.1 Planungskonzept

- 24 Die Ausarbeitung des Planungskonzepts des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming erfolgte mit der Absicht, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Weise festzulegen, dass festgestellt werden kann, dass der Plan mit dem für die Region Havelland-Fläming zum Stichtag 31.12.2027 maßgeblichen regionalen Teilflächenziel in Einklang steht. Diese Feststellung wurde mit Genehmigungsbescheid vom 26. September 2024 von der Landesplanungsbehörde getroffen. [15]
- 25 Die zusätzliche Festlegung der in Abschnitt III benannten Vorranggebiete erfolgt ergänzend zu den mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vom 6. Juni 2024 festgelegten Vorranggebiete. Die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 6. Juni 2024 bleiben daher unberührt. Auf die Festlegung der zusätzlichen Vorranggebiete findet das im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 dargestellte Planungskonzept Anwendung. Aufgrund einer veränderten Sachlage wird in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen Nummer 2 und 4 lediglich das Planungskriterium W 02 um Ausnahmetatbestände ergänzt (siehe Abschnitt IV.1.1, Seite 12) und wird in dieser Fassung angewendet.
- 26 Das Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird von grundsätzlichen Erwägungen getragen, die durch die folgenden allgemeinen Planungsziele dargestellt sind:
1. Der Einfluss negativer Wirkungen, die vom Betrieb von Windenergieanlagen auf Mensch, Natur und Umwelt ausgehen, soll so weit wie möglich gemindert werden.
 2. Die Verwirklichung der Pläne und Absichten der Städte und Gemeinden für die räumliche Entwicklung ihrer Hoheitsgebiete soll nach Möglichkeit unterstützt bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 3. Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden.
 4. Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, sollen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden. ([8] Textteil Rn. 32 bis 42)
- 27 Mit dem Beschluss der Regionalversammlung über die Durchführung des Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung vom 26.06.2025 werden insbesondere die allgemeinen Planungsziele Nummer 2 und 4 aufgegriffen.
- 28 Mit der Entscheidung, zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft Sachverhalte, die nach der Beschlussfassung über die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 eingetreten sind.
- 29 Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 werden Flächen in Bauungsplänen, die nach der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 rechtswirksam geworden sind, sowie Flächen, über die bekannt geworden ist, dass sie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als Flächen für die

Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.

- 30 Weiter wird durch die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 in Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 4 dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass nach der Entscheidung der Regionalversammlung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 im Gebiet der Region die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen an Standorten genehmigt wurden, die nicht in Vorranggebieten für die Windenergienutzung gelegen sind. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält in diesem Zusammenhang an ihrer Einschätzung fest, dass Flächen auf denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind oder an denen die Ansiedlung von Windenergieanlagen bereits genehmigt ist, vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden. Diese Einschätzung beruht auf der Bewertung, dass an diesen Standorten die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen verbundenen negativen Auswirkungen – wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder die Belastung durch Immissionen – bereits eingetreten sind oder eintreten werden. ([8] Rn. 40)
- 31 Die allgemeinen Planungsziele werden bei der Festlegung der Kriterien des Planungskonzepts berücksichtigt und bei der Abwägung zwischen Standortalternativen herangezogen. ([8] Textteil Rn. 41) Die Ausarbeitung des Planungskonzepts für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und dessen Anwendung beruht auf Entscheidungen, die auf der Ebene der Abwägung unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung stattfinden. Mit der Änderung des Planungskriteriums W 02 (nachfolgender Abschnitt IV.1.1 i. V. m. [8] Textteil Abschnitt IV.2.5.2) berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft einen Sachverhalt, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über das regionale Planungskonzept noch nicht von Bedeutung war. Im Übrigen wird festgestellt, dass an den bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen festgehalten werden kann.

IV.1.1 Änderung des Planungskriteriums W 02

- 32 Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 hatte die Regionale Planungsgemeinschaft entschieden, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen mit folgenden Argumenten begründet:
- Landschaftsschutzgebiete sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes rechtlich festgesetzte Landschaftsräume, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.
 - Die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer charakteristischen Merkmale sowie die Gewährleistung ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands.

- In der Region Havelland-Fläming ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten – bis auf zwei Ausnahmen – bislang nicht zugelassen worden¹.
- Aufgrund ihrer Gestalt und Größe verursachen Windenergieanlagen eine weiträumig wirksame Veränderung der Landschaft, die als ein Verlust von Natürlichkeit und Ungestörtheit des Landschaftsbildes wahrgenommen wird und den Erholungswert des betroffenen Landschaftsraums beeinträchtigen kann. Natürliche Eigenart der Landschaft, Ungestörtheit und die besondere Eignung für die naturnahe Erholung sind allgemein wertgebende Merkmale von Landschaftsschutzgebieten zu deren Schutz und Pflege diese Gebiete eigens eingerichtet sind.“ ([8] Textteil Seiten 31, 32)

- 33 Zusammenfassend wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft die Bewertung getroffen, dass die Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht zu ziehen – jedenfalls so weit das regionale Teilflächenziel² auch auf andere Weise erreicht werden kann – das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung darstellt, da die Belange der Windenergienutzung auch mit dem Belang des Erhaltens und Entwickelns der Kulturlandschaften abzuwägen sind. ([8] Textteil Rn. 129)
- 34 Unter Berücksichtigung der bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ermittelten Potenzialflächen ist festzustellen, dass es für die Festlegung weiterer Vorranggebiete für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht erforderlich ist, Flächen in Landschaftsschutzgebieten in Anspruch zu nehmen. An diesen Sachverhalts einschätzungen und Bewertungen wird festgehalten.
- 35 Die Regionale Planungsgemeinschaft hatte bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 in diesem Zusammenhang auch festgestellt, dass es aufgrund der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten ist Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich die betreffenden Standorte nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder einer Stätte des Natur- und Kulturerbes der Welt befinden und das für den Stichtag 31.12.2032 maßgebliche regionale Teilflächenziel nicht erreicht ist.
- 36 Aufgrund eines fehlenden Anlasses blieb bei den bisherigen Erwägungen und Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft jedoch unberücksichtigt, dass sich die Träger der kommunalen Planungshoheit rechtskonform dafür entscheiden können, Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.
- 37 In einer nachholenden Betrachtung stellt die Regionale Planungsgemeinschaft fest, dass unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 in Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen des § 26 Absatz 3 BNatSchG nicht hinreichend begründet werden kann, dass in diesen Fällen eine Festlegung der betreffenden Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht kommen soll. Wegen der zuvor dargestellten grundsätzlichen Erwägungen wird eine Festlegung jedoch nur dann in

¹ Eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 62 m wurde im Jahr 1995 im Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ an einem Standort in der Gemarkung Garry, Gemeinde Rabenstein/Fläming errichtet. Eine weitere Anlage mit einer Gesamthöhe von 138 m befindet sich seit dem Jahr 2002 unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereichs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Brandenburger Wald- und Seengebiet" in der Gemarkung Viesen der Gemeinde Rosenau.

² Für die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 war das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 maßgeblich.

Betracht gezogen, wenn der Stand der kommunalen Bauleitplanung bereits soweit fortgeschritten ist, dass nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren eine Abwägung der betroffenen Belange stattgefunden hat.

- 38 Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet aufgrund dieser Feststellungen und Bewertungen das Planungskriterium W 02 wie folgt zu ändern:

"Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen. Es sei denn:

- a) *auf der Fläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen bereits erfolgt oder genehmigt oder*
- b) *die Fläche ist durch die kommunale Bauleitplanung für die Windenergienutzung vorgesehen.*

Eine Fläche ist im Sinne des Satz 1 Buchstabe b) für die Windenergienutzung vorgesehen, wenn die Fläche in einem Bauleitplan für die Nutzung der Windenergie rechtswirksam ausgewiesen ist oder wenn der Fläche nach Durchführung der Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB in einem die Ergebnisse dieser Verfahren berücksichtigenden Entwurf eines Bauleitplans diese Nutzungsart zugewiesen ist."

- 39 Flächen, die sich in Landschaftsschutzgebieten befinden und für die festgestellt werden kann, dass sie den Kriterien nach Buchstabe a) bzw. Buchstabe b) entsprechen, werden für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen und entsprechend dem schrittweisen Vorgehen bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts als Potenzialflächen berücksichtigt (siehe [8] Rn. 300 bis 314).

- 40 Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft dazu folgende Feststellungen:

1. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Satzung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 gab es in der Region innerhalb von Landschaftsschutzgebieten keine Flächen, die den Kriterien nach Buchstabe a) bzw. Buchstabe b) entsprochen haben.
2. Zum Zeitpunkt der Entscheidung, die in Abschnitt III benannten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu ermitteln, entsprach im Gebiet der Region
 - a) keine Fläche dem Kriterium nach Buchstabe a),
 - b) ausschließlich die Fläche des VRW 56 „Mückendorf“ dem Kriterium nach Buchstabe b)

Die Entscheidung, die in Abschnitt III benannten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, wird in den Abschnitten IV.2, IV.3 und IV.4 näher begründet.

IV.2 Vorranggebiet VRW 56 Mückendorf

- 41 Für die Entscheidung, das Vorranggebiet VRW 56 Mückendorf festzulegen, ist unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 die Absicht der Stadt Baruth/Mark, die betreffende Fläche im Rahmen der Bauleitplanung für die Windenergienutzung auszuweisen, maßgeblich.

- 42 Die Stadtverordnetenversammlung Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 9. November 2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ aufzustellen sowie eine entsprechende Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark vorzunehmen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurden die folgenden Verfahrensschritte durchgeführt:
- 43 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB [1] ist in der Zeit vom 24.06.2024 bis 24.07.2024 durchgeführt worden. Am 26.07.2025 wurde der Bebauungsplanentwurf „Windpark Mückendorf“ veröffentlicht und die Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie § 4 Absatz 2 BauGB eingeleitet.
- 44 Aufgrund des Gesamtumfangs der geplanten Änderungen wurde der Landschaftsplan der Stadt Baruth/Mark fortgeschrieben und berücksichtigt dabei die Nutzungsänderungen der bislang forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Flächen für die Erstaufforstung.
- 45 Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.06.2025 wurde der gemeinsame (Gesamt-) Flächennutzungsplan Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark geändert und der Teilbereich des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen.
- 46 Mit diesem Beschluss erfüllt die Fläche des Windparks Mückendorf die Anforderungen nach Buchstabe b) des geänderten Kriteriums W 02 und kann als Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ermittelt werden, da die Fläche unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien der Abschnitte IV.2.4 und IV.2.5 des Planungskonzepts für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht kommt. ([8] Textteil Rn. 196)
- 47 Die Fläche des Windparks Mückendorf befindet sich nicht in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind.
- 48 Im Übrigen wird auf die Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen im Abschnitt IV.4 verwiesen.

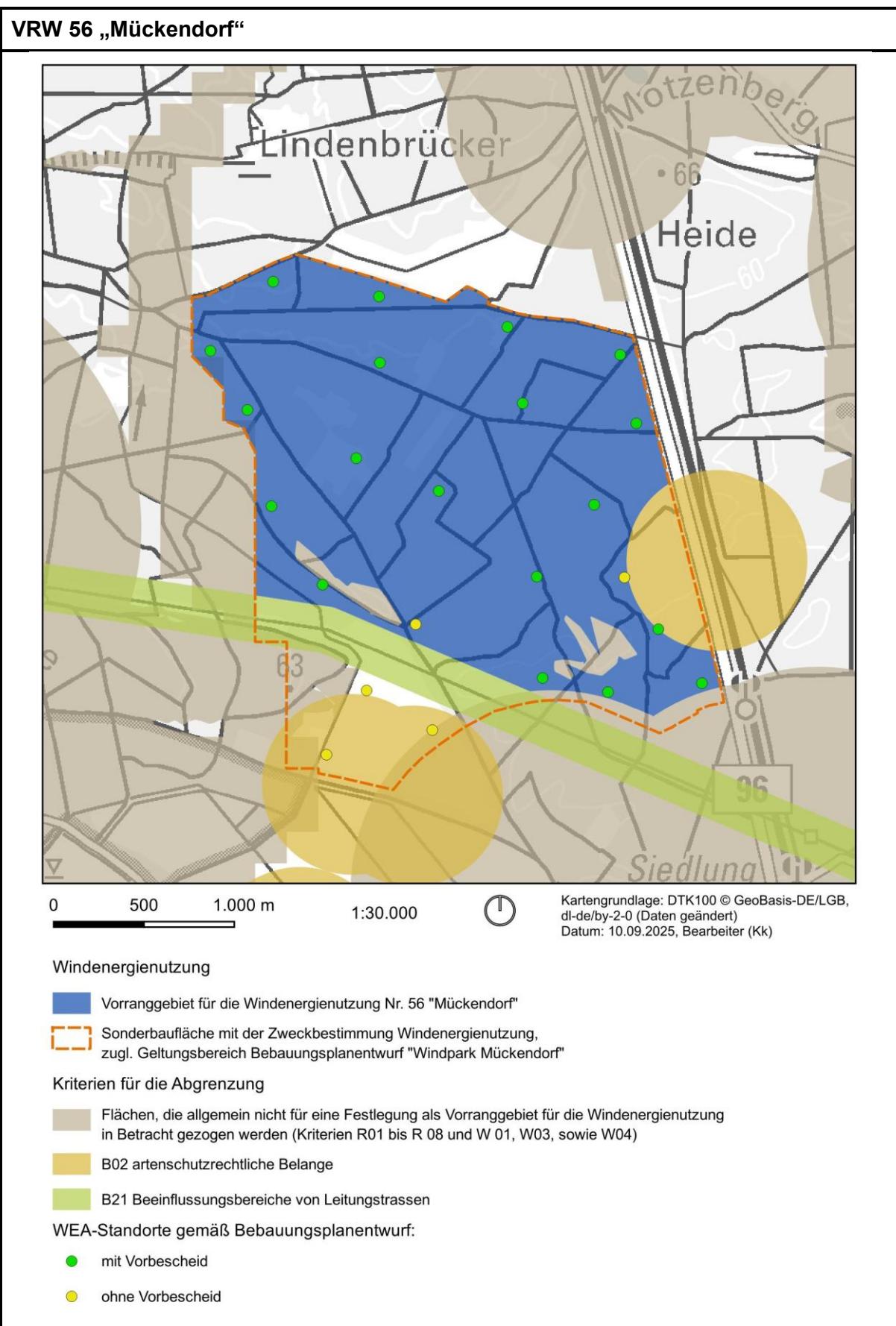
IV.3 Vorranggebiet VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung

- 49 Für die Entscheidung, das Vorranggebiet VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow zu vergrößern, ist eine veränderte Sachlage in der kommunalen Bauleitplanung maßgeblich. Nach der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 sind die nachfolgenden Bebauungspläne rechtswirksam geworden, deren Geltungsbereiche in das VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow nur teilweise einbezogen sind:

Gemeinde	Bebauungsplan	rechtswirksam seit
Ihlow	Teilplan C des Bebauungsplans „Windpark Illmersdorf Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer und Rietdorfer Holz“	21.03.2025
Ihlow	Teilplan D des Bebauungsplans „Windpark Illmersdorf Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer und Rietdorfer Holz“	21.03.2025

- 50 Hinsichtlich der südlichen Abgrenzung des Vorranggebiets VRW 32 wurde bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Bewertung vorgenommen, dass in den betreffenden Bereichen erkennbare Konflikte mit dem Fortpflanzungs- und Lebensraum einer kollisionsgefährdeten Vogelart bestehen. Das Landesamt für Umwelt hatte mit Stellungnahme vom 26.09.2023 den Hinweis mitgeteilt, dass Brutplatzverlagerungen stattgefunden hätten und immer wieder möglich wären. Es wurde daher eingeschätzt, dass längerfristig von einer unbestimmten Konfliktlage ausgegangen werden kann, die vorsorgend dadurch berücksichtigt wurde, dass Flächen in zentralen Prüfbereichen (§ 45b Absatz 3 BNatSchG) um bekannte (ältere) Horststandorte der betroffenen Art, nicht als Vorranggebiet festgelegt wurden.
- 51 Mit dem Abschluss der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Ihlow, wird in dem betreffenden Bereich die Errichtung weiterer Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich zugelassen, die sich in den (veränderten) zentralen Prüfbereichen befinden.
- 52 Mit Bescheid vom 24.06.2025 (Nr. 50.050.00/23/1.6.2V/T12) wurde vom Landesamt für Umwelt die Genehmigung erteilt, in dem betreffenden Bereich zehn Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Die beabsichtigte Vorsorge in Bezug auf das Vorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelart kann die mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vorgenommene Abgrenzung des VRW 32 unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsziele Nummer 2 und 4 nicht mehr ausreichend rechtfertigen.
- 53 Die Flächen des Erweiterungsgebiets sind von den Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 des Planungskonzepts nicht betroffen. ([8] Textteil Rn. 196)
- 54 Das Vorranggebiet Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. ([8] Textteil Rn. 299) Aufgrund der Entscheidungen der kommunalen Bauleitplanung sowie der vom Landesumweltamt getroffenen Genehmigungsentscheidungen wird die weitere Ansiedlung von Windenergieanlagen am Standort Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung zugelassen. Auf diese Tatbestände kann mit Festlegungen der Regionalplanung kein Einfluss genommen werden.
- 55 In Abwägung mit den allgemeinen Planungszielen Nummer 2 und Nummer 4 ([8] Textteil Rn. 42) ist die Festlegung der Erweiterungsfläche Hohenseefeld/Ihlow daher gerechtfertigt. Im Übrigen wird auf die Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen im Abschnitt IV.4 verwiesen.

IV.4 Gebietsbezogene Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen



Lage	Landkreis Teltow-Fläming , Stadt Baruth/Mark, Gemarkung Mückendorf; Gemarkung Horstwalde
Flächengröße	449 ha
Abgrenzung	Die Fläche des Windparks „Mückendorf“ befindet sich im Gebiet der Stadt Baruth/Mark in den Gemarkungen Mückendorf und Horstwalde etwa 5 Kilometer nördlich des Stadtzentrums von Baruth/Mark. Im Osten wird die Fläche von einem Abstandsbereich zur Bundesstraße 96 begrenzt, im Norden von der Stadtgrenze zur Stadt Zossen. Die westliche Abgrenzung verläuft entlang der Grenze des Bebauungsplanentwurfs „Windpark Mückendorf“ und der im geänderten Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark ausgewiesenen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Aufgrund von unterschiedlichen Abgrenzungsmethoden in Bezug auf den landesplanerischen Freiraumverbund (Ziel 6.2 LEP HR) kommt es dabei zu unwesentlichen Abweichungen in der Darstellung des Grenzverlaufs. Im Süden wird das Vorranggebiet abweichend von der kommunalen Bauleitplanung am Beeinflussungsbereich einer 380-kV-Leitungstrasse abgegrenzt. (siehe dazu B 02 und B 21) Weiterhin wird abweichend von der kommunalen Bauleitplanung ein größerer Mindestabstand zu bewohnten Gebieten der Ortslage Mückendorf berücksichtigt. (Kriterium W01)
Ergebnis:	Das Vorranggebiet 56 „Mückendorf“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Festlegung wird durch die Belegheitskommune unterstützt. Es besteht weitgehende Übereinstimmung mit den Planungsabsichten der Kommune.</i> - <i>Es handelt sich um einen Teilraum, in dem bislang nicht in großem Umfang Windenergieanlagen angesiedelt sind. Im Umkreis von 10 Kilometern um das Vorranggebiet sind bislang keine Windkraftanlagen errichtet. Weitere Vorranggebiete für die Windenergienutzung befinden sich etwa 7 km nördlich (VRW 25) sowie 8 km westlich (VRW 08).</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden. Betroffene Belange können ausreichend im Anlagengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</i>
Abzuwägende Belange³	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat beschlossen, den Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ aufzustellen und den gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplan Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark für das Gebiet des Bebauungsplans zu ändern. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Absatz 2 sowie 4 Absatz 2 BauGB wurde zu beiden Verfahren bereits durchgeführt. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.06.2025 wurde der gemeinsame (Gesamt-) Flächennutzungsplan Nr. 22/12 der Stadt

³ Nicht aufgeführte Belange sind nicht berührt.

	<p>Baruth/Mark geändert und der Teilbereich des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen.</p> <p>Aufgrund des Gesamtumfangs der geplanten Änderungen wurde der Landschaftsplan der Stadt Baruth/Mark fortgeschrieben und berücksichtigt dabei die Nutzungsänderungen der forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Flächen für die Erstaufforstung.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Windpark Mückendorf“ vom 7. Juli 2025 sowie die im geänderten Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark ausgewiesene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ umfassen jeweils eine Fläche von 583 Hektar und gehen südlich über das Vorranggebiet hinaus. (siehe dazu unter B 02 und B 21) Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Festlegung von 24 Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkungen vorgesehen. Drei davon befinden sich im südlichen Teilbereich, der nicht in das Vorranggebiet einbezogen wird.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Be-lange</p>	<p>Im vom Landesamt für Umwelt bereitgestellten Datensatz zu Niststätten kollisionsgefährdeter bzw. störungssensibler Brutvogelarten [16] sind für den Bereich des Windparks Mückendorf keine Niststätten verzeichnet. Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Be-lange werden die Kartierungsergebnisse des Umweltberichtes im Bau- leitplanverfahren (Stand 2024) angewendet. Mit Stellungnahme vom 30.09.2025 teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass Nahbereiche mehrerer schlaggefährdeter Vogelarten vom Bebauungsplanentwurf betroffen seien. In den Nahbereichen sei die Zulassung von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nicht zulässig, da die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 in Verbindung mit § 45b Abs. 8 BNatSchG nicht in Betracht komme. Der südliche Teil des Sondergebietes Windenergie wird als artenschutzrechtlich konfliktreich beschrieben. In der Folge werden drei nachgewiesene Brutstätten von zwei Vogelarten nach der Anlage 1 des AGW-Erlasses [5] bei der Abgrenzung des Vorranggebiets in der Weise berücksichtigt, dass die Nahbereiche um diese Brutstätten von der Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgenommen werden. ([8] Rn. 155) Dadurch werden drei im Bebauungsplan vorgesehene Anlagenstandorte nicht in das Vorranggebiet einbezogen.</p> <p>Hinsichtlich der betroffenen zentralen Prüfbereiche ([8] Rn. 156) wird die Bewertung vorgenommen, dass aufgrund des fortgeschrittenen Stands der Bauleit- und Genehmigungsplanung (siehe auch unter B 20) und der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Umweltprüfung festgestellt werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare aufgrund der Feststellungen bzw. Festlegungen nach § 45b Absatz 3 Nummer 1 bzw. 2 nicht signifikant erhöht ist.</p> <p>Andere Tatbestände, die nach Anlage 1 des AGW-Erlasses [5] zu berücksichtigen sind, sind nicht bekannt und wurden auch bei der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung nicht ermittelt.</p>

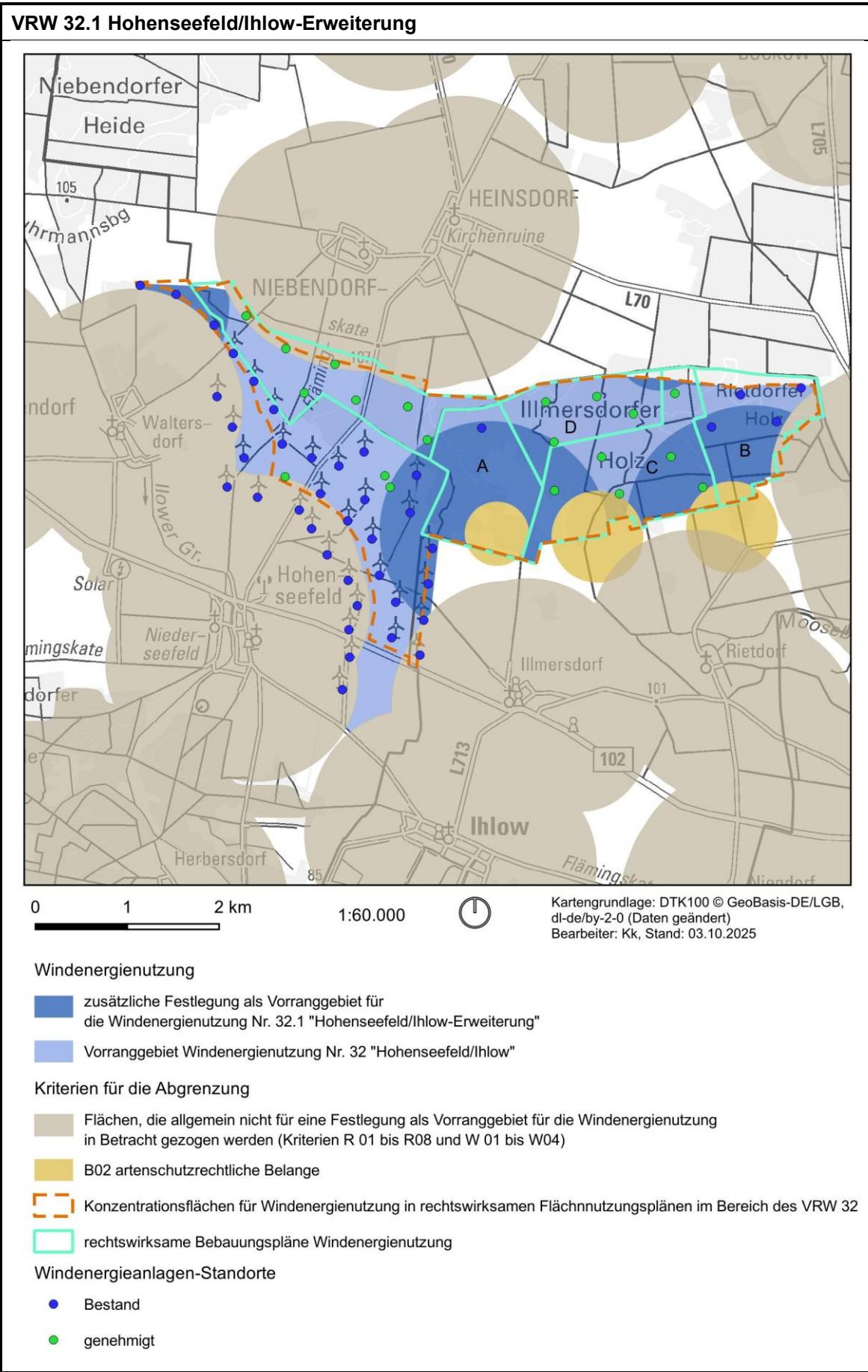
<p>B 03</p> <p>Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)</p>	<p>Im näheren Umfeld des Vorranggebietes befinden sich zwei FFH-Gebiete: DE 3946-301 „Schöbendorfer Busch-Park Stülpe“ ca. 900 Meter südlich des Vorranggebietes, sowie das FFH-Gebiet DE 3847-305 „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ ca. 950 Meter östlich des Vorranggebietes. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes DE3847-305 sind von der Festlegung des Vorranggebietes nicht betroffen. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Schöbendorfer Busch – Park Stülpe“ wurde im Rahmen der Umweltpflege zum Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ erstellt. Im Ergebnis konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele festgestellt werden.</p>
<p>B 09</p> <p>Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ [11]. Aufgrund der Regelungen des § 26 Absatz 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Mit der Entscheidung der Stadt Baruth/Mark vom 26.06.2025 wurde die Fläche des Vorranggebiets als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ ausgewiesen. Für die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft über die Festlegung als Vorranggebiet ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet daher nicht maßgeblich. (siehe dazu Rn. 37 bis 39) Mit immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG vom 21.10.2024 wurde durch das Landesamt für Umwelt festgestellt, dass die Errichtung von 19 Windenergieanlagen im Gebiet des geplanten Windparks Mückendorf nicht gegen § 26 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ verstößt. Die Regionale Planungsgemeinschaft bezieht sich hinsichtlich des Belangs des Landschaftsbilds auf die Einstufung der „Bedeutung“ nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“. ([17], [8] Textteil Rn. 184 bis 188). Für das Vorranggebiet Mückendorf ist überwiegend eine Bewertung in der Stufe „gering“ festzustellen. Für Teile des nördlichen Vorranggebiets wird die Stufe „mittel“ angegeben. Auf der Grundlage der Anwendung des Kriteriums B 09 ([8] Textteil Rn. 188) wird festgestellt, dass der Belang des Landschaftsbilds nicht erheblich betroffen ist.</p>
<p>B 10</p> <p>Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist vollständig im südlichen Randbereich eines rund 70 Quadratkilometer großen, zusammenhängenden Waldgebietes gelegen, das nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt und die Funktion eines Verbindungskorridors haben soll. Das Gebiet ist demnach Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist dabei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschneidbarkeit, Ungestörtheit und Strukturreichtum der Verbundflächen</p>

	<p>sowie Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht. [19]</p>
B 11 Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG	<p>Das Vorranggebiet liegt in der Schutzzone III sowie geringfügig in der Schutzzone IV des Wasserschutzgebietes „Wasserwerk Lindenbrück“, festgesetzt durch Beschluss des Kreistages Zossen vom 30.06.1986. Dieser ist gemäß § 106 WHG i. V. m. § 15 Absatz 4 BbgWG rechtsverbindlich und gilt weiterhin. Im Hinblick auf die Überlagerung des Wasserschutzgebiets wird im Umweltbericht des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ auf die nach DDR-Recht (übergeleitet) gültigen technischen Regeln (TGL) verwiesen. Diese sind im vorliegenden Fall anzuwenden, da in dem vorbenannten Kreistagsbeschluss keine (weiteren) Verbote, sondern lediglich Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf die Landwirtschaft benannt sind. Das bedeutet, dass innerhalb der genannten Schutzzonen alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden. Eine Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen kann aus diesen Vorschriften nicht abgeleitet werden. Der Landkreis Teltow-Fläming teilt mit Stellungnahme vom 10.09.2025 mit, dass keine Bedenken oder Einwendungen des Umweltamtes (SG Wasser, Boden, Abfall) in Bezug auf die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes bestehen.</p>
B 14 Bodendenkmale	<p>Im südlichen Randbereich des Vorranggebiets wird die Abgrenzung des Bodendenkmals Nr. 131264 (Wüstung deutsches Mittelalter) geringfügig überlagert. Die Betroffenheit des Bodendenkmals und drei weiterer Bodendenkmäler in Bearbeitung wurde mit Stellungnahme des BLDAM vom 04.08.2025 mitgeteilt. Die Berücksichtigung kann nachgelagerten Planungsebenen überlassen bleiben.</p>
B 15 Besonders landschaftsprägende Denkmale	<p>Das Vorranggebiet befindet sich teilweise im Wirkungsraum des Denkmals mit besonderem Raumbezug Nr. 55 „Stadt kern mit Stadtkirche, Schloss und Park“ der Stadt Baruth/Mark. Eine Sichtbarkeitsanalyse wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ durchgeführt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen vornehmlich auf Offenlandbereiche beschränkt ist. Der Einfluss auf die Erlebniswirksamkeit des Denkmals mit besonderem Raumbezug wird, aufgrund der geringen Sichtbarkeit der Windkraftanlagen aus dem Innenstadtbereich heraus, als geringfügig eingeschätzt. Mit Stellungnahme vom 20.08.2025 verweist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum auf die Betroffenheit des o. g. Denkmals mit besonderem Raumbezug. Der Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet könne aus denkmalfachlicher Sicht zugestimmt werden, sofern nach den Ergebnissen von im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden vertiefenden Untersuchungen festgestellt werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu</p>

	<p>erwarten sind. Das Ergebnis dieser Prüfung kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorweggenommen werden. Aufgrund der im Bebauungsplanverfahren „Windpark Mückendorf“ vorgenommenen Sichtbarkeitsanalyse kann jedoch begründet angenommen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmals mit besonderem Raumbezug Nr. 55 „Stadtteil mit Stadtkirche, Schloss und Park“ vorraussichtlich ausgeschlossen werden können. ([8] Textteil Rn. 215)</p>
B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)	<p>Das Vorranggebiet ist fast vollständig bewaldet. Es handelt sich fast ausschließlich um reine Kiefernbestände mit recht heterogener Altersstruktur bis zu 150 Jahre. Vereinzelt sind Mischwaldbestände mit den Begleitbaumarten Eiche, Birke und Douglasie vorzufinden.</p> <p>Diese Sachverhalte geben keinen ausreichenden Anlass dafür, Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet auszunehmen, da diese Tatbestände ausreichend bei der standortkonkreten Planung und Genehmigung berücksichtigt werden können. Mit Stellungnahme vom 01.09.2025 teilt der Landesbetrieb Forst mit, dass Waldfunktionen im Vorranggebiet betroffen sind.</p> <p>Im südlichen Bereich wurden zwei Flächen aufgrund des Kriteriums W 03 (Waldfunktionen mit einer Mindestgröße von 5 Hektar; [8] Textteil Rn. 139) von der Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen. Eine Fläche mit der Waldfunktion 2100 „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ verbleibt aufgrund ihrer Größe von weniger als 5 Hektar im Vorranggebiet und kann bei der standortkonkreten Planung und Genehmigung ausreichend berücksichtigt werden.</p>
B 19 Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen	<p>Das Vorranggebiet wird von mehreren Richtfunkstrecken durchquert. Ein Gutachten zur Untersuchung der Auswirkungen des Planvorhabens Windpark Mückendorf auf Richtfunktrassen, welches im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ erstellt wurde, enthält Maßnahmenvorschläge zur Arrondierung von bestimmten WEA- und Antennenstandorten, mit deren Umsetzung negative Einflüsse auf die Richtfunkstrecken voraussichtlich vollständig ausgeschlossen werden können. Mit Stellungnahme der Vodafone GmbH vom 25.07.2025 wird mitgeteilt, dass mit Störungen nicht zu rechnen sei, sofern ein Sicherheitsabstand zur Richtfunkstrecke von 30 m eingehalten werde. Ähnliches teilt die Telefonica Germany GmbH mit Stellungnahme vom 29.08.2025 mit. Im Ergebnis wird festgestellt, dass diese Belange im standortkonkreten Genehmigungsverfahren hinreichend berücksichtigt werden können.</p>
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	<p>Im Vorranggebiet sind keine Windenergieanlagen errichtet.</p> <p>Mit immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BlmSchG vom 21.10.2024 wurde durch das Landesamt für Umwelt festgestellt, dass die Errichtung von 19 Windenergieanlagen im Vorranggebiet bauplanungsrechtlich privilegiert, zulässig ist und nicht gegen § 26 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ [11] verstößt. Diese Feststellungen verlieren ihre Wirksamkeit, wenn das begünstigte Unternehmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheids eine Genehmigung beantragt.</p>

	<p>Mit Anträgen vom 20.08.2025 hat das Unternehmen Naturwind Potsdam GmbH die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 24 Windenergieanlagen beantragt. Von diesen Windenergieanlagenstandorten befinden sich 21 im Vorranggebiet.</p>
B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen	<p>Das Vorranggebiet wird südlich am Beeinflussungsbereich einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung abgegrenzt. Im Freileitungsbereich verläuft zudem eine unterirdische Druckgasleitung. In Übereinstimmung mit dem Kriterium B 21 wird der Beeinflussungsbereich von 130 Metern entlang der Mittelachse der 380-kV-Hochspannungsfreileitung von der Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen ([8] Textteil Rn. 239), da die südlich der Freileitung gelegene Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht in das Vorranggebiet einbezogen werden kann. (siehe unter B 02)</p> <p>Mit Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 19.08.2025 wird mitgeteilt, dass das standortspezifische Risiko durch Eisabwurf, Eisabfall und Bauteilversagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich zu prüfen sei. Es wird auf die Einhaltung der Abstandsregelungen nach der DIN EN 50341-2-4 verwiesen. Diese Norm wurde bei der Festlegung des Kriteriums B 21 zugrunde gelegt.</p>
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	<p>Die östliche Grenze des Vorranggebietes verläuft entlang der Bundesstraße 96 sowie der parallel verlaufenden Trasse der Dresdener Bahn. Mit Stellungnahme vom 06.08.2025 teilt das Eisenbahnbusdesamt mit, dass sich Abstandsregelungen entsprechend der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTb), Anlage A 1.2.8/6 ergäben oder anderenfalls eine Einzelfallprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich sei. Auch die Deutsche Bahn AG verweist mit Ihrer Stellungnahme vom 22.08.2025 auf diese Bestimmungen. Die im Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ vorgesehenen Windenergieanlagenstandorte 4, 8 und 19 befinden sich geringfügig innerhalb des Beeinflussungsbereiches von Verkehrswegen nach dem Kriterium B 26. ([8] Textteil Rn. 259 – 261) Im Zuge der ortsbbezogenen Einzelfallprüfung ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ ein Gutachten zur Bewertung der Risiken durch Eisabwurf, Eisabfall und Bauteilversagen erstellt worden ist. Dieses konkludiert, dass die Gefährdung durch Eis und Bauteilversagen an den o. g. Windenergieanlagenstandorten tolerierbar sei und durch konkret benannte Maßnahmen weiter gesenkt werden kann.</p> <p>Es wird daher entschieden, das Vorranggebiet im Osten entlang der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfes „Windpark Mückendorf“ abzugrenzen.</p>
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	<p>Mit Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 01.09.2025 wird mitgeteilt, dass sich das Vorranggebiet im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage (LVR) Holzdorf befindet und eine Einzelfallprüfung gegebenenfalls erforderlich ist. Die Einzelfallprüfung muss standort- und parameterkonkret im Anlagengenehmigungsverfahren stattfinden.</p>

B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrich- tungen der zivilen Luftfahrt	Mit Stellungnahme vom 22.08.2025 teilt die Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde mit, dass keine Bedenken in Bezug auf Bauschutzbereiche, Hindernisfreiflächen und zivile Flugsicherungseinrichtungen bestehen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt mit Stellungnahme vom 26.08.2025 mit, dass keine Bedenken bestehen und Anlagenschutzbereiche nicht tangiert seien.
--	---



Lage	Landkreis Teltow-Fläming: Amt Dahme/Mark, Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkungen Hohenseefeld und Waltersdorf, Stadt Dahme/Mark, Gemarkung Niebendorf, Gemeinde Ihlow, Gemarkungen Illmersdorf und Rietdorf
Fläche	406 ha
Abgrenzung	Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslagen Waltersdorf, Ihlow, Illmersdorf, Niebendorf, Gebersdorf (W 1.2), kommunale Bauleitplanung (B 01), artenschutzrechtliche Belange (B 02), Grenzen des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 32
Ergebnis	<p>Das Vorranggebiet VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung wird wie in der vorstehenden Karte dargestellt festgelegt.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Festlegung entspricht der Bauleitplanung und somit dem kommunalen Planungswillen der Gemeinden Niederer Fläming, Ihlow und der Stadt Dahme/Mark (allgemeines Planungsziel Nummer 2). Die Festlegung des Vorranggebiets berücksichtigt insbesondere die am 21.03.2025 rechtswirksam gewordenen Bebauungspläne „Windpark Illmersdorf Rietdorf“, Teilpläne C und D.</i> - <i>In Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 4 werden genehmigte und bestehende Windenergieanlagenstandorte in das Vorranggebiet einbezogen.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden. Betroffene Belange können ausreichend im Anlagengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</i>
Abzuwägende Belange⁴	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Gemeinde Niederer Fläming: Mit der Festlegung des VRW 32.1 wird die Übereinstimmung mit der in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming dargestellten Konzentrationszone für die Windenergienutzung hergestellt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist mit Bekanntmachung vom 16.05.2017 in Kraft getreten. Die 4. Änderung ist seit dem 01.09.2018 rechtswirksam.</p> <p>Mit Urteil vom 03.02.2022 (Az.: OVG 2 A 24.18) hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg den Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming in der Fassung der 3. Änderung und der 4. Änderung insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie die Rechtsfolge des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden soll. Die Ausweisung der betreffenden Flächen für die Windenergienutzung wirkt im Übrigen fort.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ROG hat die Gemeinde Niederer Fläming keine Stellungnahme abgegeben.</p>

⁴ Nicht aufgeführte Belange sind nicht berührt.

	<p>Stadt Dahme/Mark: Mit der Festlegung des VRW 32.1 wird eine fast vollständige Übereinstimmung mit der im seit dem 30.10.2015 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ausgewiesenen Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung hergestellt. Geringfügige Abweichungen verbleiben aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Siedlungsabstände.</p> <p>Im Nordwesten wird in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan eine Fläche als Vorranggebiet festgelegt, die aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht in das VRW 32 einbezogen war. (siehe dazu B 20)</p> <p>Mit Stellungnahme vom 12.08.2025 hat die Stadt Dahme/Mark mitgeteilt, dass der Erweiterung des VRW 32 nichts entgegensteht. Für die Erweiterung spreche auch, dass in der im Gebiet der Stadt gelegenen Teilfläche des VRW 32.1 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erteilt wurden.</p> <p>Gemeinde Ihlow: Die Gemeinde Ihlow hatte bereits mit Stellungnahme vom 25.04.2022 auf die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde hingewiesen und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan angeregt.</p> <p>Mit der Festlegung des VRW 32.1 wird eine weitgehende Übereinstimmung mit der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ihlow ausgewiesenen Konzentrationszone für die Windenergienutzung hergestellt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ihlow ist durch Bekanntmachung vom 24.11.2017 in Kraft getreten.</p> <p>Im östlichen Bereich bleibt die Grenze des VRW 32.1 aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Siedlungsabstände (W 01) geringfügig hinter der Darstellung des Flächennutzungsplans zurück.</p> <p>Weitere Abweichungen zwischen dem VRW 32.1 und dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windenergiegebiet verbleiben aufgrund der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. (siehe dazu unter B 02)</p> <p>Durch die Gemeinde Ihlow wurde zudem der Bebauungsplan „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ in Kraft gesetzt. Der Plan besteht aus vier Teilbebauungsplänen, die in der vorstehenden Karte durch Großbuchstaben gekennzeichnet sind.</p> <p>Die Teilpläne A und B sind am 24.11.2020 in Kraft getreten. Die Teilpläne C und D wurden am 21.03.2025 rechtswirksam. Mit der Festlegung des Vorranggebiets VRW 32.1 wird insbesondere dieser Sachverhalt berücksichtigt. Zugleich werden weitere Teilflächen der bereits zuvor in Kraft getretenen Teilbebauungspläne A und B in das Vorranggebiet einbezogen.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ROG hat die Gemeinde Ihlow keine Stellungnahme abgegeben.</p>
--	--

<p>B 02 Artenschutzrechtliche Be- lange</p>	<p>Bei der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden – ergänzend zu den vom Landesamt für Umwelt mit Datenübergabe vom 31.01.2023 mitgeteilten Sachverhalte – die aktuellen Ergebnisse der Umweltprüfung zu den Teilbebauungsplänen D und C des Bebauungsplans „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ zugrunde gelegt. Weiter wird auf artenschutzrechtliche Sachverhalte Bezug genommen, die im Genehmigungsbescheid vom 24.06.2025 (Nr. 50.050.00/23/1.6.2V/T12) des Landesamts für Umwelt benannt sind.</p> <p>Die südliche Abgrenzung des Vorranggebietes berücksichtigt drei Nahbereiche von Brutplätzen zweier kollisionsgefährdeter Vogelarten, die auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung zum Teilplan D des Bebauungsplans "Windpark Illmersdorf/Rietdorf" ermittelt wurden und von der Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen werden. ([8] Textteil Rn. 155)</p> <p>Mit dem Abschluss der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Ihlow, wird in dem betreffenden Bereich die Errichtung weiterer Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich zugelassen, die sich in zentralen Prüfbereichen befinden.</p> <p>Mit Bescheid vom 24.06.2025 (Nr. 50.050.00/23/1.6.2V/T12) wurde vom Landesamt für Umwelt die Genehmigung erteilt, im Bereich der Teilbebauungspläne D und C des Bebauungsplans "Windpark Illmersdorf/Rietdorf" zehn Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Die mit der Abgrenzung des VRW 32 (ursprünglich) beabsichtigte Vorsorge in Bezug auf das Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten ist nicht mehr ausreichend georefertigt.</p> <p>In den zentralen Prüfbereichen kann das signifikante Tötungsrisiko in der Regel durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden.</p> <p>Nördlich des VRW 32 wird eine Teilfläche als Bestandteil des VRW 32.1 festgelegt, die aufgrund des Nahbereichs der Niststätte einer weiteren kollisionsgefährdeten Vogelart bislang nicht dafür vorgesehen war. Auf der Grundlage der im Genehmigungsbescheid vom 24.06.2025 (Nr. 50.050.00/23/1.6.2V/T12, Seite 37) getroffenen Feststellung wird von einer Revieraufgabe ab dem Jahr 2022 ausgegangen.</p> <p>Auch die nordwestliche Teilfläche des VRW 32.1 war aufgrund artenschutzrechtlicher Belange im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 nicht als Vorranggebiet festgelegt worden.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 30.09.2025 teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass naturschutzrechtliche Belange der Festlegung des VRW 32.1 nicht entgegenstehen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 La- Pro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das VRW 32.1 überlagert Flächen des landesweiten Biotopverbunds. Diese Waldflächen sind Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und sollen als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu</p>

	<p>entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch ausweislich der Tatsache, dass im östlichen Bereich im Januar 2021 die Errichtung von zwei Windenergieanlagen genehmigt wurde, kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht. [19]</p>
B 14 Bodendenkmale	<p>Das VRW 32.1 überlagert im Süden teilweise (ca. 1,4 ha) das Bodendenkmal Nr. 131066 (Siedlung slawisches Mittelalter, Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte) in der Gemarkung Illmersdorf (Flur 2). Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen vermieden werden.</p>
B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)	<p>Das VRW 32.1 ist überwiegend bewaldet. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Kiefernbestände. Zudem sind vier junge Bestände (jeweils zwischen 1 bis 6 ha) mit Traubeneichen und Stieleichen kartiert. Mit Stellungnahme vom 01.09.2025 teilt der Landesbetrieb Forst mit, dass im Vorranggebiet verschiedene kleinteilige Waldumbaumaßnahmen mit einem Gesamtumfang von weniger als 5 Hektar durchgeführt wurden.</p> <p>Diese Sachverhalte geben keinen ausreichenden Anlass dafür, Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet auszunehmen, da diese Tatbestände ausreichend bei der standortkonkreten Planung und Genehmigung berücksichtigt werden können.</p> <p>Waldfunktionen sind im VRW 32.1 nicht kartiert.</p>
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	<p>In das Vorranggebiet VRW 32.1 werden zehn bestehende Windenergieanlagen einbezogen.</p> <p>Mit Bescheid vom 24.06.2025 (Nr. 50.050.00/23/1.6.2V/T12) wurde vom Landesamt für Umwelt die Genehmigung erteilt, im Bereich der Teilbebauungspläne D und C des Bebauungsplans "Windpark Illmersdorf/Rietdorf" zehn Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Davon werden vier Windenergieanlagenstandorte in des VRW 32.1 einbezogen.</p> <p>In der nordwestlichen Teilfläche des Vorranggebiets wurde vom Landesamt für Umwelt, die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen genehmigt.</p> <p>Für drei weitere Standorte im Vorranggebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen beantragt.</p>
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 können Belange der Flugsicherheit des militärischen Flugverkehrs durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage betroffen sein. Mit Stellungnahme vom 01.09.2025 wird dies bestätigt und zusätzlich auf die Betroffenheit</p>

	<p>der militärischen Funkdienststelle Schönewalde hingewiesen. Ausweislich der vom Landesamt für Umwelt bereits getroffenen Genehmigungsentscheidungen wird festgestellt, dass die Nutzung der Windenergie im VRW 32.1 im Einklang mit diesen Belangen möglich ist.</p>
B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr	<p>Das Vorranggebiet wird von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich. Mit Stellungnahme vom 01.09.2025 wird dies bestätigt. Ausweislich der vom Landesamt für Umwelt bereits getroffenen Genehmigungsentscheidungen wird festgestellt, dass die Nutzung der Windenergie im VRW 32.1 im Einklang mit diesen Belangen möglich ist.</p>
B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen	<p>Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m stellt einen Hinweis auf eine Belastungssituation dar. ([8] Textteil Rn. 280)</p> <p>Für die Ortslagen Hohenseefeld, Waltersdorf, Niebendorf, Heinsdorf, Illmersdorf und Rietdorf ist eine solche Umfassung bereits eingetreten. Die Festlegung des VRW 32.1 führt zu keiner Veränderung dieser Situation.</p>
Weitere zu berücksichtigende Belange	<p>Laut Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 29.09.2025 sind im Bereich des VRW 32.1 Archivböden, konkret Sandlössvorkommen, vorzufinden. Diese könnten beeinträchtigt werden. Der Sachverhalt ist bekannt und wurde bereits bei der Festlegung des VRW 32 berücksichtigt.</p>

IV.5 Feststellungen zur Anrechnung der Vorranggebiete nach §§ 4, 5 WindBG

- 56 Die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 bedarf der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde (§ 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPIG). Die Feststellung, dass Vorranggebiete, die mit der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans festgelegt werden, zusätzlich auf das regionale Teilflächenziel nach Artikel I des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG) angerechnet werden, obliegt daher der Landesplanungsbehörde. (§ 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG)
- 57 Dazu trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die folgenden Feststellungen:
1. Die festgelegten Vorranggebiete sind als Vorranggebiete in Raumordnungsplänen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe a WindBG.
 2. Eine Verpflichtung, dass sich die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden müssen, besteht in den Vorranggebieten nicht.
 3. In den Vorranggebieten sind keine Flächen enthalten, für die Bauleitpläne vorliegen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten.
 4. Flächen anderer Planungsebenen werden, soweit sie sich auf die gleiche Fläche beziehen, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 WindBG nicht zusätzlich in die Berechnung der anzurechnenden Fläche einbezogen.
 5. Die Vorranggebiete können nach § 4 Absatz 3 Satz 1 WindBG in vollem Umfang auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden.
 6. In den Vorranggebieten sind keine Flächen enthalten, die aufgrund des § 249 Absatz 5 BauGB zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels festgelegt wurden.

58 Die Festlegung erfolgt als Vorranggebiet. Diese Vorranggebiete sind im Einzelnen:

Vorranggebiet für die Windenergienutzung	Fläche in Hektar
32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“	406
56 „Mückendorf“	449
Summe	855

59 Die anzurechnende Fläche beträgt 855 Hektar.

60 Mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurden Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Flächenumfang von 12.596 Hektar festgelegt, die mit Genehmigungsbescheid der Landesplanungsbehörde vom 26. September 2024 auf das regionale Teilflächenziel angerechnet wurden. [15]

61 Zusammen mit den durch die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 zusätzlich festgelegten Vorranggebiete sind im Gebiet der Region Havelland-Fläming insgesamt Vorranggebiete in einem Flächenumfang von 13.451 Hektar festgelegt.

62 Der Anteil der festgelegten Vorranggebiete am Gebiet der Region⁵ beträgt danach 1,97 Prozent.

IV.6 Anwendung der Festlegungen

63 In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

64 Für die Entscheidung, ob sich der Standort einer Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebietes befindet, ist der Mittelpunkt des Mastfußes der Anlage maßgeblich. Die Feststellung ist anhand der Darstellungen der Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 zu treffen.

65 Innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung widersprechen Bauleitpläne, die eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen enthalten, dem Ziel nach Abschnitt III (§ 1 Absatz 4 BauGB).

66 Aufgrund der Bekanntmachung der Feststellung der Landesplanungsbehörde, dass der Sachliche Teilregionalplan 2027 der Region Havelland-Fläming mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht [15], können nach § 249 Absatz 2 BauGB im Gebiet der Region außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Diese gesetzliche Rechtsfolge gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben des Repowerings im Sinne des §16b Absatz 1 und 2 BlmSchG, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im

⁵ Das Gebiet der Region hat eine Fläche von 684.000 Hektar.

Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG verwirklicht werden. (§ 249 Absatz 3 BauGB)

- 67 Diese Rechtslage bleibt von der zusätzlichen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 unberührt.

V. Festlegungskarte

- 68 Die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen. (§ 2 Absatz 2 Satz 1 RegBkPIG)
- 69 Die zeichnerischen Festlegungen sind in der beigefügten Festlegungskarte vorgenommen.
- 70 Die Festlegungskarte wurde im Maßstab 1 : 100.000 auf der Kartengrundlage der von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg veröffentlichten amtlichen topografischen Kartenwerke (DTK-100) erstellt. Die Kartengrundlage wurde zur Herstellung eines besser lesbaren Kartenbilds mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde verändert. (Abschnitt B 3.4 der Richtlinie für Regionalpläne [7])
- 71 Für die zeichnerischen Festlegungen, die in der Legende der Festlegungskarte erklärt sind, wurde das Planzeichen gemäß der 1. Änderung zur Richtlinie für Regionalpläne vom 14. Dezember 2022 verwendet. ([7] Seite 1015)

VI. Verzeichnis der Rechtsvorschriften

- [1] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html>, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [2] Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20). <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/regbkplg>, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [3] Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3). https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBl_I_03_2023.pdf, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [4] Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712). <https://www.gesetze-im-internet.de/brphvanl/anlage.html>, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [5] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) vom 07.06.2023 inklusive Anlagen, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/AGW-Erlass.pdf>, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [6] Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [7] Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21.11.2019 (ABl. Nr. 49, S.1351) geändert durch Erlass der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2022 (ABl. Nr. 51, S. 1015) https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2049_19.pdf, https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2051_22.pdf, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [8] Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregional-plan-wind/>, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [9] Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007 (GVBl.I, Nr. 17, S. 235, 236). https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lepro2007_stv_2008, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [10] Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, Anlage 1, § 19 Absatz 11. <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp->

content/uploads/mdb-bb-gl-landesentwicklungsplanung-lepro2003_19.pdf, letzter Zugriff: 30.10.2025

- [11] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ https://www.teltow-flaeming.de/files/content/pdf_aemter/01-landraetin/kreistagsbuero/Kreisrecht/A3/3-17-lsq-baruther-urstromtal-luckenwalder-heide.pdf, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [12] Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan Standortsicherung Flughafen vom 28. Oktober 2003 (GVBl. II, Nr. 27, S. 594) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 2006 (GVBl. II, Nr. 13, S. 154). <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212193>, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [13] Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35), in Kraft getreten am 01.07.2019. Bekanntmachung: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019.pdf, Anlage Textteil: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019-01-Anlage-Landesentwicklungsplan.pdf, Anlage Festlegungskarte: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019-02-Anlage-Festlegungskarte.pdf, jeweils letzter Zugriff: 30.10.2025
- [14] Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/BJNR135310022.html>, letzter Zugriff: 30.10.2025

VII. Literatur- und Quellenverzeichnis

- [15] Genehmigung und Inkrafttreten des „Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 4. Oktober 2024, [Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23 Oktober 2024](#), Seite 1018, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [16] Landesamt für Umwelt Brandenburg: Datensatz „Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Anlage 1 und 2 zum Entwurf des Erlasses Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG“ übergeben per E-Mail vom 31.01.2023, (sensible Daten)
- [17] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (Hrsg.) (2022): Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“. <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-Planung.pdf>, Karte 2 „Bewertung“: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-K2-Bewertung.pdf>, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [18] Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming: Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss über die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, Amtsblatt für Brandenburg Nummer 31 vom 30. Juli 2025 (AbI. Nr. 31,

- S. 514), https://bravors.brandenburg.de/fm/76/Amtsblatt%2031_25.pdf, letzter Zugriff: 30.10.2025
- [19] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming: Ergänzende Unterlagen zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung Havelland-Fläming 2027, Orts- und einzelfallbezogene Abwägung (Datenblätter), Anhang 1 (S. 240 – 243)
https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2024/09/4_1_04_9_Datenblaetter-1.pdf, letzter Zugriff: 30.10.2025

VIII. Anhang

Zusammenfassende Darstellung der ortsbezogenen Bewertungen für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Vorranggebiet für die Windenergienutzung				WEA-Bestand (B 20)	Komm. Planung (B 01)	Siedlungsnähe	Teilraum mit vielen WEA	B 02 Artenschutz	B 03 FFH	B 04 SPA	B 06 geschützte Biotope	B 07 Naturdenkmale	B 08 Naturpark	B 09 Landschaftsbild	B 10 Biotopverbund	B 11 WSG	B 12 WSG im Verfahren	B 13 Gewässer	B 14 Bodendenkmale	B 15 Baudenkmale	B 16 Landwirtschaft	B 17 § 12 WaldG	B 18 Waldstruktur	B 19 Telekommunikation.	B 21 Leitungstrassen	B 22 Rohstoffgewinnung	B 23 militärisches. Radar	B 24 militärischer. Tiefflug	B 25 Hochwasserschutz	B 26 Verkehrswege	B 27 Luftfahrt	B 28 Rücksichtnahmegerbot	B 29 Umfassung Ortslagen	B 30 5-km-Mindestabstand	B 31 Obergrenze 2000 ha	B 32 Photovoltaik
	14	W	Y	Ja	VP																															
32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterg.	14	W	Y	Ja																																
56 Mückendorf	VB	E	Y																																	

Erläuterungen:

Spalten 2 bis 5: Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen

WEA-Bestand

14 Anzahl der bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen

VB Immissionsschutzrechtliche Vorbescheide

Kommunale Planung

W Das VRW stimmt teilweise oder überwiegend mit der rechtswirksamen Bauleitplanung überein.

E Das VRW stimmt teilweise oder überwiegend mit der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung überein.

Siedlungsnähe

Y Das VRW wird als vergleichsweise siedlungsfern bewertet.

Y Das VRW befindet sich im Umfeld bewohnter Gebiete.

Y Das VRW befindet sich in einem Umfeld mit vergleichsweise höherer Siedlungsdichte.

Teilraum mit vielen WEA	Ja	Das VRW befindet sich in einem Teilraum, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind.
		Das VRW befindet sich außerhalb eines Teilraums, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind.
Übrige Spalten: Belange nach den Kriterien B 02 bis B 32 nach Abschnitts IV.6 [8]		
Belang nach Abschnitt IV.6 [8]	 Der Belang konnte auf der Fläche des VRW nicht festgestellt werden oder ist nicht berührt.  Der Belang ist berührt. Es besteht kein erheblicher Konflikt mit der Windenergienutzung.  VP Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht festgestellt wurden.  Der Belang ist berührt. Konflikt kann erkennbar im Anlagengenehmigungsverfahren gelöst werden.	